

Vorsicht Explosionsgefahr!

BGH, Beschluss v. 05. November 2024 – 5 StR 406/24

I. Sachverhalt

Im Rahmen einer privaten Silvesterparty zündete der Angeklagte Kugelbomben mit einer Nettoexplosivstoffmasse von etwas mehr als 1.000g. Diese ließ er sich mangels sprengstoffrechtlicher Erlaubnis illegal aus Polen liefern. Er verwendete dabei bewusst selbst konstruierte, sicherheitswidrige Abschussvorrichtungen und hielt den erforderlichen Sicherheitsabstand von 140 Metern zur Vermeidung von Verletzungen für die Zuschauer, die bei bodennaher Explosion nur noch vom Zufall abhingen, nicht ein. Die Möglichkeit der daraus resultierenden, konkreten Gefahr erkannte er, vertraute aber auf das Ausbleiben von tatsächlichen Verletzungen. Beim Zünden der Bomben scheiterte sodann sein Konstrukt, sodass es zu bodennaher Explosion kam und zwölf Personen durch die Druckwelle und herumfliegende Teile erhebliche Verletzungen erlitten. Das LG hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in zwölf tateinheitlich zusammentreffenden Fällen verurteilt.

II. Entscheidungsgründe

Nach Auffassung des BGH tragen die Feststellungen den Schuldspruch auch bezüglich der Verurteilung nach § 308 Abs. 2 Alt. 2 StGB. Die Verletzung von zwölf Menschen durch Sprengstoffexplosion lasse sich als Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen im Sinne des Qualifikationstatbestandes einordnen. Das Tatbestandsmerkmal der „großen Zahl von Menschen“ finde an verschiedenen Stellen des Gesetzes einen Ausdruck (vgl. etwa § 306b Abs. 1 StGB) und bedürfe als unbestimmter Rechtsbegriff einer tatbestandsspezifischen Auslegung:

Zum einen sei systematisch der Vergleich zu dem Grundtatbestand des § 308 Abs. 1 StGB in den Blick zu nehmen, wonach für die Qualifikation keine erhöhten Anforderungen an die Sprengstoffexplosion als solche gestellt würden. Dies ergebe sich auch aus dem Umstand, dass sich die Mindeststrafandrohung nur um ein Jahr erhöhe. Danach seien auch Sprengstoffexplosionen impliziert, die ihrer Art nach nicht notwendig die Gefährdung einer unübersehbar großen Menschengruppe befürchten ließen. Ferner unterliege auch die andere Alternative der „schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen“ innerhalb des Qualifikationstatbestandes derselben Strafandrohung, was die Annahme eines vergleichbaren Unrechtsgehalts begründe. Vor diesem Hintergrund, der Rechtsprechung und Schrifttum zu dem Tatbestandsmerkmal – auch im Rahmen des § 306b Abs. 1 StGB – sei dieses durch die hier vorliegende Verletzung von 12 Menschen erfüllt.

III. Problemstandort

Der Beschluss veranschaulicht den Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen durch tatbestandsspezifische Auslegung im Rahmen des § 308 Abs. 2 Alt. 2 StGB.